

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „Einspännigerfeld“ Ortsgemeinde Schneckenhausen



Stand: August 2017

Geändert: September 2018

Bearbeitung:

LF PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
Fax: 06374 / 9299024
mail: buero@lf-plan.de

Auftraggeber:

Bernd Gebhardt - Baggerbetrieb
Bergstraße 4
67699 Schneckenhausen

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	1
1.1 Allgemeines	1
1.2 Inhalte und wichtige Ziele des Bebauungsplanes	2
1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes	2
2. BESCHREIBUNG DES PROJEKTES	3
2.1 Angaben über den Standort.....	3
2.2 Art und Umfang des Vorhabens.....	3
2.3 Bedarf an Grund und Boden	4
3. ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN	4
3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung	4
3.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV).....	4
3.1.2 Regionaler Raumordnungsplan.....	4
3.2 Ziele in den Fachplänen.....	5
3.2.1 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	5
3.2.2 Planung vernetzter Biotopsysteme	5
3.3 Schutzwürdige Biotop	6
3.4 Schutzgebiete.....	6
3.5 Umweltbezogene Zielvorstellungen unabhängig von der geplanten Nutzungsänderung	6
4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES	8
4.1 Boden.....	8
4.2 Wasser	8
4.3 Klima, Luft.....	8
4.4 Landschaftsbild und Erholung.....	9
4.5 Kultur- und Sachgüter.....	9
4.6 Mensch.....	10
4.7 Biotoptypen und Vegetation.....	10
4.8 Fauna	12
4.9 Zusammenfassende Bewertung unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen.....	13
5. ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	14
6. PLANUNGSVARIANTEN	14
7. PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (KONFLIKTANALYSE)	15
7.1 Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche	15
7.2 Auswirkung auf das Schutzgut Wasser.....	16

INHALTSVERZEICHNIS

7.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	17
7.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt.....	17
7.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	23
7.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
7.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	24
7.8 Beschreibung der zu erwartenden Wechselwirkungen.....	25
8. BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN MIT DENEN NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERMINDERT ODER – SOWEIT MÖGLICH – AUSGEGLICHEN WERDEN	25
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen.....	25
8.2 Schutzmaßnahmen.....	26
8.3 Ausgleichsmaßnahmen	26
8.4 Tabelle 2: Vergleichende Gegenüberstellung	27
9. VORSCHLÄGE ZU UMWELTRELEVANTEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN.....	35
10. ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN PLANUNGSVARIANTEN	41
11. ÜBERWACHUNG / MONITORING	41
12. TECHNISCHE VERFAHREN / SCHWERIGKEITEN BEI DER ZU SAMMEN- STELLUNG DER UNTERLAGEN	41
13. ZUSAMMENFASSUNG	41
14. LITERATURVERZEICHNIS	43
15. GEHÖLZLISTE	44

ANLAGEN:

Plan-Nr. 1 – Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, M 1 :1.000

1. EINLEITUNG

1.1 Allgemeines

Im Südosten der Ortsgemeinde Schneckenhausen, VG Otterbach-Otterberg, Landkreis Kaiserslautern ist die Aufstellung eines ca. 19.960 m² großen Bebauungsplanes vorgesehen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Ortslage südlich des Friedhofes zwischen der L382 und einem Wirtschaftsweg (Verlängerung der Hauptstraße) und ist von beiden Straßen aus über einen Feldweg zu erreichen.

Der Bebauungsplan sieht für ca. 0,9 ha des Plangebietes die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baggerbetrieb“ vor und dient dazu, einen Hallenneubau (Maschinenhalle, Fuhrpark, mobile Siebanlage), mehrere Freilagerflächen (für Mutterboden und analysiertes Recyclingmaterial) sowie Zufahrten-, Rangier- und Behandlungsflächen baurechtlich zu ermöglichen. Des Weiteren weist der Bebauungsplan private Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Wald aus.

Das Gebiet wird aktuell schon von einem Baggerbetrieb (Inhaber: Herr Bernd Gebhardt) genutzt und soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans eine geordnete Erweiterung und Strukturierung erfahren.

Das Plangebiet enthält, neben dem Betriebsgelände, Waldflächen, Gehölzstrukturen und Wiesenflächen.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans (§ 2a BauGB). Er dokumentiert das umweltrelevante Abwägungsmaterial gemäß aktueller Planung und ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen des im Bebauungsplan geplanten Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend. Er umfasst hierbei die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Umweltgüter:

- Tiere und Pflanzen
- Fläche
- Boden, Wasser, Luft, Klima
- das Wirkungsgefüge zwischen den o.g. Schutzgütern
- Landschaft
- biologische Vielfalt
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
- Menschen seine Gesundheit sowie die Bevölkerung
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht werden gleichzeitig die Grundlagen und Festsetzungen der im Planungsgebiet erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Dabei wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 und 17 BNatSchG behandelt.

1.2 Inhalte und wichtige Ziele des Bebauungsplanes

Laut § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bebauungspläne eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung ermöglichen, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt und dabei auch die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen berücksichtigt. Insbesondere sollen Bebauungspläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Weitere wichtige Belange, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne Berücksichtigung finden, stellen auch die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild dar, die zu erhalten und zu entwickeln sind.

1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan sieht für ca. 0,9 ha des Plangebietes die Ausweisung als "sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung „Baggerbetrieb“ vor und dient dazu, einen Hallenneubau (Maschinenhalle, Fuhrpark, mobile Siebanlage), mehrere Freilagerflächen (für Mutterboden, zertifiziertes (Z 0) Bruchmaterial aus rotem Buntsandstein, saubere Sandsteinfindlinge bzw. rote Buntsandsteine und zertifiziertes (Z 0) Recyclingmaterial) sowie Zufahrten-, Rangier- und Behandlungsflächen baurechtlich zu ermöglichen. Ferner sind auch Anlagen für die Landwirtschaft und untergeordnete Nebenanlagen zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung für das Sondergebiet wird mit der Festlegung der Grundflächenzahl von 0,8 bestimmt. Das Sondergebiet wird in sieben Teilbereichen unterteilt.

Wohnen (auch betriebsbezogenes Wohnen) sowie Brecheranlagen sind im sonstigen Sondergebiet nicht zugelassen.

Es ist eine abweichende Bauweise zulässig, wobei die Gebäudelänge höchstens 30 m betragen darf. Für die Dachform werden keine Festsetzungen getroffen, die maximale Firsthöhe beträgt 8,50 m.

Für die geplanten Zwischenlagerflächen zur Lagerung von unbehandelten und/oder gesiebten Mutterboden wird eine max. Schütthöhe von 7,0 m festgesetzt. Für die Zwischenlagerflächen von Stein- oder Recyclingmaterial werden keine Obergrenzen festgesetzt, die max. Gesamtlagerkapazität wird jedoch auf 500 t begrenzt.

Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes erfolgt weiterhin über den vorhandenen Wirtschaftsweg (Verlängerung der Hauptstraße) im Norden, die als „Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg“ festgesetzt wird. Aus Gründen des Sichtschutzes wird im Norden eine gesonderte Zufahrt angelegt, die das Sondergebiet mit dem Verkehrsnetz verbindet. Im Norden des Plangebietes wird außerdem eine „Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verladebereich“ ausgewiesen.

2. BESCHREIBUNG DES PROJEKTES

2.1 Angaben über den Standort

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Ortslage Schneckenhausens südöstlich des Friedhofes und ist über einen Verbindungsweg zur L382 zu erreichen. Das Gebiet wird aktuell schon vom Baggerbetrieb genutzt und wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von einem Waldbestand, südöstlich vom Plangebiet, umgeben.

Abb. 1: Standort des Plangebietes in Schneckenhausen



Quelle: LANIS (unmaßstäblich)

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

Das gesamte Gebiet des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2 ha und beansprucht die folgenden Parzellen:

214/2, 215, 217, 218, 219, 220, 221, 1238/3, 1254, 1255, 1256, 1257 und 1258.

2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich aus den in dem vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsabgrenzungen.

Tabelle 1: Flächenermittlung

Bebauungsplan „Einspännigerfeld“	Flächengröße (ca.)
Sonstiges Sondergebiet (SO)	8.580 m ²
Wirtschaftsweg	710m ²
Zufahrt	320 m ²
Verladebereich	300 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	6.840 m ²
Private Grünflächen	1.820 m ²
Flächen für Wald	1.390 m ²
Geltungsbereich Bebauungsplan	19.960 m²

3. ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Die dem Umweltbericht zugrundeliegenden Umweltziele basieren auf gesetzlich festgelegten Zielsetzungen wie dem Baugesetzbuch, dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landeswassergesetz, dem Landesdenkmalschutzgesetz und dem Landes-Naturschutzgesetz.

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen.

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)¹

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) weist für das Plangebiet keine Ziele und Grundsätze aus.

3.1.2 Regionaler Raumordnungsplan²

Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV wird das Plangebiet als „Sonstige Freiflächen“ und im östlichen Randbereich als „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“ dargestellt. Raumordnerische Festlegungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

¹ www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de (Stand Dezember 2016)

² Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV – 1. Teilfortschreibung 2014 unter: <http://www.westpfalz.de/ropwestpfalz/rop-iv-teilfortschreibung>

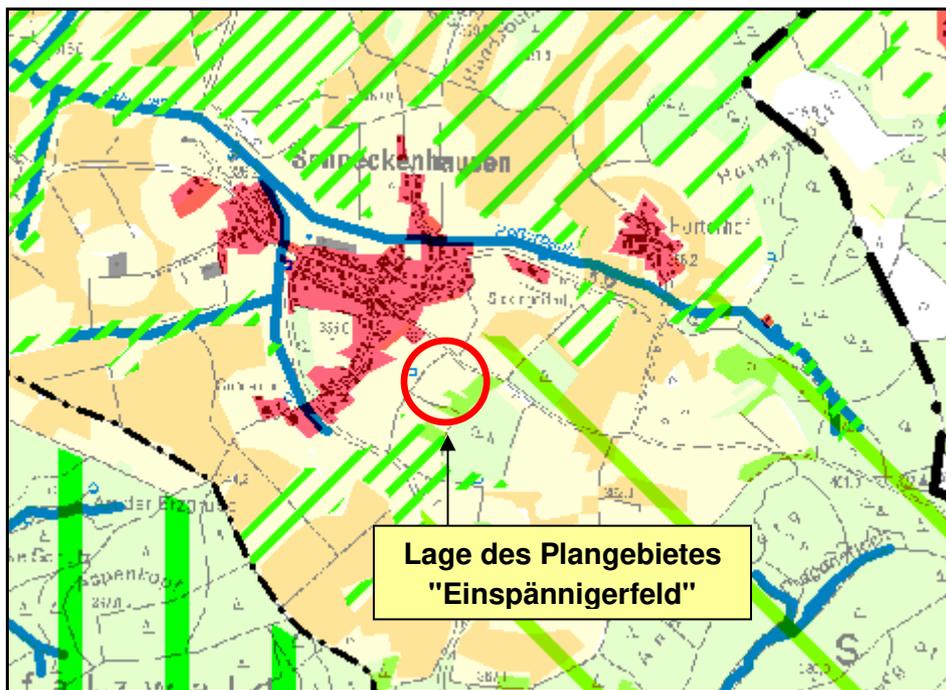


Abb. 2: Darstellung des betroffenen Ausschnittes des ROP Westpfalz IV

3.2 Ziele in den Fachplänen

3.2.1 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach - Otterberg³

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Otterbach - Otterberg, Teilplan 13 Schneckenhausen wird fast das gesamte Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, lediglich Teilflächen des südöstlichen Bereiches werden als „Flächen für Wald“ dargestellt.

Der FNP muss für das Plangebiet daher im Parallelverfahren entsprechend geändert werden.

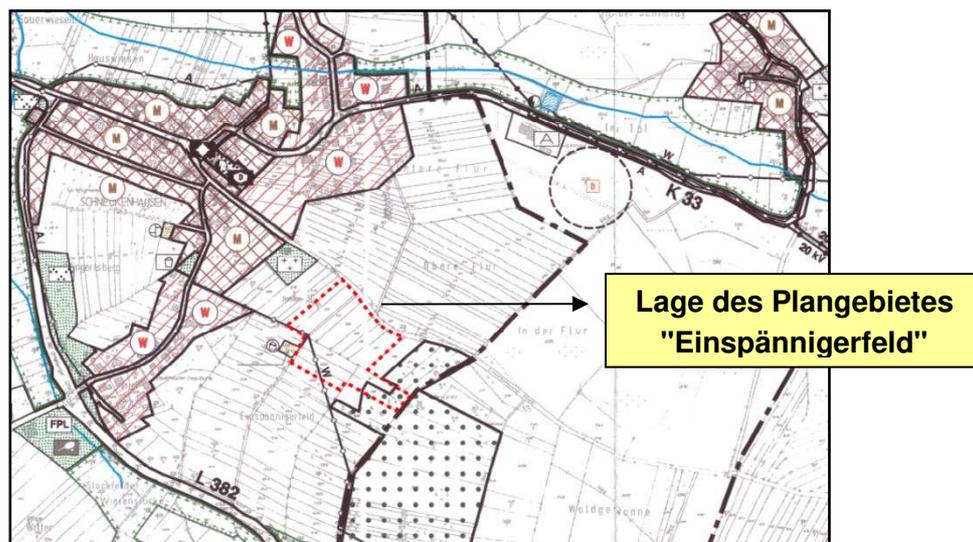


Abb. 3: Ausschnitt aus dem FNP der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg mit Lage des Plangebietes⁴

³FNP der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterbach, Teilplan 13 Schneckenhausen unter http://www.otterbach-otterberg.de/vg_otterbach_otterberg/Service/Bauen/Fl%C3%A4chennutzungsplan/FNP_2010_VG_Otterberg_Teilplan_13_Schneckenhausen.pdf

3.2.2 Planung vernetzter Biotopsysteme⁴

Die „Planung vernetzter Biotopsysteme“ des LUWG Rheinland-Pfalz von 1997, Landkreis Kaiserslautern, enthält für das Plangebiet keine Entwicklungsziele.

3.3 Schutzwürdige Biotope

Im Rahmen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (Stand 2008) wurden für das Plangebiet selbst keine Flächen erfasst. Es sind auch in der unmittelbaren Umgebung keine schutzwürdigen Biotope ausgewiesen worden.

3.4 Schutzgebiete

Schutzgebiete bzw. Flächen die nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG gesetzlich geschützt sind, sind sowohl im als auch im näheren Umfeld des Baugebietes nicht vorhanden.

3.5 Umweltbezogene Zielvorstellungen unabhängig von der geplanten Nutzungsänderung

Für den Untersuchungsraum sind landespflegerische Zielvorstellungen über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft sowie die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne und mit dem Planungsvorhaben darzulegen. Diese Zielkonzepte entstehen auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und der Bewertung sowie der übergeordneten Planungen.

Die allgemeinen Zielvorstellungen sollen verdeutlichen, welche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bei der Verwirklichung des Bauvorhabens eintreten und welche Maßnahmen zu deren Kompensation notwendig werden (vgl. Kap. 5 und 6).

Bodenschutz Erhalt und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Mittler für Energie- und Stoffkreisläufe und als Produktionsfläche. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Wasserhaushalt Sicherung und Wiederherstellung intakter, funktionsfähiger Wasserkreisläufe sowie Erhaltung und Wiederherstellung einer unbelasteten Wasserqualität des Grund- und Oberflächenwassers als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen.

Klima und Luft Sicherung und Wiederherstellung einer unbelasteten Luftqualität als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Hierzu sind auch die bioklimatischen Ausgleichsfunktionen des Mikroklimas zu erhalten und zu fördern.

⁴Planung vernetzter Biotopsysteme, Landkreis Kaiserslautern (luwg.rlp.de)

**Arten- und
Biotopschutz**

Die langfristige Sicherung von natürlichen Entwicklungsbedingungen in Biotopsystemen durch Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume in ausreichendem Umfang mit vielfältigen Vernetzungen als wesentliches Leitziel.

**Landschaftsbild
und Erholung**

Erhaltung und Entwicklung natur- und kulturbedingter Strukturen und Elemente, welche zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft beitragen und die Erholungsfunktion sichern.

In diesem Zusammenhang werden folgende Zielvorstellungen als Entwicklungsziele für den Planungsraum formuliert:

Boden:

- Reduzierung der durch das Bauvorhaben entstehenden Neuversiegelung auf das notwendige Mindestmaß
- Sachgerechter Abtrag, Lagerung und Wiederverwendung von zu beseitigendem Oberboden
- Vermeidung von Schad- und Nährstoffeinträgen

Wasserhaushalt:

- Weitestgehende Rückhaltung des Niederschlagswassers mit der Möglichkeit zur freien Versickerung im Gebiet

Luft und Klima:

- Erhalt von Vegetationsflächen zur Kaltluftproduktion
- Vermeidung von Schadstoffanreicherung

Arten- und Biotopschutz:

- Sicherung und Erhalt ökologisch bedeutsamer Gehölzstrukturen durch Schutzmaßnahmen
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Landschaftsbild und Erholung:

- Eingrünung des Betriebsgeländes zur gestalterischen Einbindung in der Landschaft

4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Bestandssituation ist im beigefügten Bestands- und Konfliktplan grafisch dargestellt.

4.1 Boden^{5,6,7}

Geologie:	<i>Zechstein im Pfälzer Bergland, Fein- bis Grobsandstein, schluffig, intensiv rot bis braunrot, im basalen und oberen Teil oft geröllreich</i>
Boden:	<i>Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Vorherrschende Bodenart ist anlehmiger Sand</i>
Altlasten:	<i>Keine bekannt</i>

Ein Teil des Gebiets wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. In diesen Bereichen ist eine Vorbelastung des Bodens als gering zu bewerten.

Im Bereich des vorhandenen Baggerbetriebes sind die Bodenfunktionen durch die Nutzung als Rangier-, Behandlungs- und Lagerfläche für Recycling- und Bodenmaterial deutlich eingeschränkt und weisen eine starke Überformung z. B. durch Verdichtung, Bodenauf- und Abtrag etc. auf.

4.2 Wasser⁸

Grundwasser:	<i>Grundwasserlandschaft: Bundsandstein, Grundwasserneubildung: 150 mm/a, Grundwasserüberdeckung: mittel bis ungünstig</i>
Oberflächengewässer:	<i>keine</i>

Das Plangebiet zeichnet sich im Bereich des Betriebsgeländes als stark verdichtet und überformt aus, sodass Beeinträchtigungen des Grundwassers wie z. B. Verringerung der Versickerungsrate, beschleunigter Wasserabfluss und evtl. Schadstoffeintrag durch die Nutzung von Baumaschinen vorliegen. Diese sind jedoch als minimal und räumlich begrenzt anzusehen.

4.3 Klima, Luft⁹

Mittlere Jahrestemperatur:	<i>8 - 9°C</i>
----------------------------	----------------

⁵Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

⁶Bodenkarten des Landesamtes für Geologie und Bergbau (http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4)

⁷Bodenkarten des Landesamtes für Geologie und Bergbau (http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4)

⁸Gewässerkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (geoportals.wasser.rlp.de)

⁹Planung vernetzter Biotopsysteme, Landkreis Kaiserslautern (luwg.rlp.de)

Niederschlag:	<i>750 bis 800 mm pro Jahr</i>
Vorbelastungen:	<i>Minimale und temporäre Beeinträchtigungen des Umfeldes bei Sieb- arbeiten durch Staubemissionen</i>

4.4 Landschaftsbild und Erholung

Topographie:	<i>Das Gebiet steigt von Süden zunächst leicht an und fällt nach Norden ab; von ca. 369 m ü. NN auf ca. 370 m ü. NN und dann bis auf ca. 359 m ü. NN</i>
Erholung:	<i>Im Untersuchungsgebiet und in der näheren Umgebung sind keine Wanderwege ausgewiesen. Eine Nutzung des Wirtschaftswegenetzes zur ortsnahen Erholung ist anzunehmen.</i>
Landschaftsbild:	<i>Die Landschaft in diesem Teilraum östlich von Schneckenhausen wird durch eine wellige und kleinhügelige Struktur geprägt, die für eine gewisse Abwechslung und Dynamik sorgt. Der Teilraum wird durch die flächige Grünlandbewirtschaftung mit unterschiedlichen Nutzungstypen und -intensitäten geprägt; (landschaftliche) Akzente werden von den Gehölzstrukturen gebildet. Es bestehen von den Wirtschaftswegen aus Blickbeziehungen zu den bewaldeten Kuppen und zur Hügellandschaft im Umfeld. Das Betriebsgelände mit den Erdmieten und den Baumaschinen stellt ein deutliches anthropogenes Element dar und vermindert den landschaftsästhetischen Wert des lokalen Landschaftsbildes. Dies wird durch die erhöhte Lage auf eine Hügelkuppe optisch verstärkt. Sichtbeziehungen zum Betriebsgelände sind lediglich aus Norden und Südosten möglich. Das Betriebsgelände wird aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen optisch eingebunden.</i>

4.5 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter	<i>Kulturgüter in Form von denkmalgeschützten Elementen oder Boddendenkmälern sind im Plangebiet nicht bekannt. Als Schutzgut sind unterirdische Leitungen zu nennen, darunter eine stillgelegte Wasserhauptversorgungsleitung.</i>
-----------------------	--

4.6 Mensch

Mensch:

Das Plangebiet wird gewerblich für einen Baggerbetrieb zur Ablagerung von Erdmaterial sowie landwirtschaftlich genutzt.

Die Bebauung der Ortslage von Schneckenhausen beginnt ca. 150 m nordwestlich des Plangebietes.

4.7 Biotoptypen und Vegetation

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortschaft Schneckenhausen und weist eine typische Biotopzusammensetzung der siedlungsnahen Kulturlandschaft auf.

Die Biotopstruktur im Plangebiet und im Umfeld wird hauptsächlich von Grünlandstrukturen und Gehölzstrukturen geprägt. Ein weiteres markantes Element wird von dem Waldbestand östlich des Plangebietes gebildet

Der Planungsraum lässt sich anhand folgender Biotoptypen beschreiben:

Grünland

Das Plangebiet wird von ausgedehnten Grünlandflächen dominiert, die mäßig intensiv genutzt werden. Die Offenlandflächen im Bereich östlich des Wirtschaftsweges sind als krautarm zu bezeichnen und werden als Mähweiden bewirtschaftet.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Westen werden ebenfalls als mäßig extensive Wiesen genutzt, wobei der Kräuterreichtum hier höher ausgeprägt ist. Eine blütenreiche Ausprägung ist jedoch nicht vorhanden.

Die Wiesenflächen im Plangebiet weisen keinen Blütenreichtum sowie keine typische Ausprägung artenreicher extensiv genutzter Mähwiesen auf und erfüllen somit nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als gesetzlich geschützte magere Flachland-Mähwiesen nach § 15 LNatSchG.

Im Umfeld des Plangebietes bestehen die Grünlandflächen aus Weiden, intensiv genutzten Wiesenflächen und brachgefallenen Grünländereien, die zum Teil stark vergrast sind.



Ab. 4 und 5: Sicht auf die Wiesenfläche im westlichen Teilbereich und auf die Weideflächen im östlichen Teilbereich des Plangebietes

Gehölzstrukturen

Der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet wird von vereinzelt Gehölzstrukturen gebildet, die sich größtenteils außerhalb des eigentlichen Plangebietes befinden. Innerhalb des Geltungsbereichs bildet eine markante Baumreihe aus mittelalten Eichen und Kirschen ein faunistisch und landschaftlich wertvolles Biotopelement. Begleitet wird die Baumreihe von einem Gebüsch aus Eichenaufwuchs, Rosen und Brombeere. Der Baumbestand weist einem Stammdurchmesser von ca. 10 bis 50 cm und eine Höhe von etwa 10 bis 20 m auf. Westlich der Lagerflächen erstreckt sich ein dichtes Gebüsch aus Holunder, Himbeere, Obst und Brombeere. Vereinzelt sind weitere Brombeer- und Weidengebüsche im Plangebiet anzutreffen. Der weitere Baumbestand im Plangebiet wird von vereinzelt jungen Bäumen gebildet.

Entlang des asphaltierten Weges im Norden sind alte Obstbaumreihen samt begleitenden Gebüschstrukturen aus Obst, Brombeere und Rosen anzutreffen. Die Baumreihen werden aus Zwetschgen- und Apfelbäumen gebildet, die einen Stammdurchmesser von 20 bis 30 cm aufweisen.

Die Fläche südlich der Lagerstellen wird von einer Weihnachtsbaumkultur mit heterogener Ausprägung geprägt. Die Bäume weisen eine unterschiedliche Alters- und Schichtenstruktur auf. Die Höhe der Bäume variiert zwischen 2 bis 20 m und sie weisen einen Stammdurchmesser von 5 bis 20 cm auf. Vereinzelt sind Birken- und Pappelaufwuchs vorzufinden.



Ab. 6: Sicht auf die Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges im Plangebiet

Waldbestand

Östlich des Plangebietes befindet sich ein großflächiger Waldbestand, der unterschiedliche Waldformen aufweist. Der Waldbestand teilt sich in mehrere Bereiche, darunter auch ein

Fichtenwald (Stammdurchmesser etwa 20 cm). Östlich des Plangebietes wird der Wald aus einem Nadelbaum-Eichenmischwald (Stammdurchmesser 5-35 cm) gebildet. Die Waldformation wird zur Parzelle 222 von einem Waldsaum aus Esskastanien, Eichen, Birken und Vogelkirschen abgegrenzt.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Teilbereich des Waldes mit einem dichten Fichtenbestand, der einen durchschnittlichen Stammdurchmesser von 10-20 cm besitzt.

Anthropogen bedingte Biotope

Die Biotopvielfalt innerhalb des vorhandenen Baggerbetriebs wird von den Gräserfluren um die Lagerstellen, Unterstände und Container sowie von ruderalen Gräser- und Kräuterfluren auf den Erdmieten sowie in den Randbereichen bestimmt. Da manche Bereiche längere Zeit nicht bearbeitet wurden, konnten sich auf diesen Flächen dichte kräuter- und hochstaudenreiche Ruderalfluren etablieren.



Ab. 7: Sicht auf eine dichte Ruderalflur auf einer Erdmiete im Südosten des Plangebietes

4.8 Fauna

Es wurde eine gesonderte faunistische Untersuchung für die Avifauna durchgeführt. Für die weiteren Arten wurde das faunistische Potenzial anhand der vorliegenden Biotoptypen im und um das Planungsgebiet abgeschätzt. Im Frühjahr 2017 erfolgte eine avifaunistische Übersichtskartierung mit dem Ziel, den Vogelbestand zu ermitteln. Sie dient als Grundlage zur Bewertung von möglichen Beeinträchtigungen für die Avifauna.

Ergebnis der avifaunistischen Übersichtskartierung

Insgesamt wurden 21 Vogelarten im Plangebiet beobachtet. Davon konnte nur die Kohlmeise eindeutig als eine Brutvogelart innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Für mindestens fünf weitere Arten werden jedoch Brutvorkommen im nahen Umfeld erwartet. Weitere neun Arten werden als Nahrungsgäste bzw. als Brutvogel der Umgebung eingestuft und für sechs Arten konnte keine eindeutige Klassifizierung erfolgen, sodass sie als Einzelbeobachtung vermerkt werden.

Bei den festgestellten Arten handelt es sich um ubiquitäre Vogelarten (Allerweltsarten), die über eine hohe Anpassungsfähigkeit und Toleranzschwelle gegenüber störenden Umweltfaktoren verfügen. Die meisten Sichtungen erfolgten im Bereich der Gehölzstrukturen, insbesondere in der Gehölzreihe im Westen und im Nadelgehölzbestand südlich des Plangebietes sowie innerhalb des Betriebsgeländes. Nachweise von Brutvorkommen erfolgten in den aufgehängten Vogelkästen in der Baumreihe sowie in einem landwirtschaftlichen Gerät.

Allgemeine Beschreibung der Tierwelt

Das Plangebiet weist unterschiedliche Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung für die lokale Tierwelt auf. Aufgrund der Lage in einem Landschaftsteilraum, der von extensiv genutzten Grünlandflächen geprägt und durch eine Vielzahl von Kleingehölzen strukturiert wird, erlangt das Untersuchungsgebiet insbesondere eine Funktion als Nahrungsraum für Vögel und Fledermäuse. Die Gehölzbestände sind als mögliche Fortpflanzungsstätten für Vögel anzusehen. Unter Umständen kann im Waldbestand außerhalb des Plangebietes in älteren Baumbeständen von Fledermausquartieren ausgegangen werden.

Darüber hinaus stellen die Erdhalden auch potenzielle Reproduktionshabitate für eine Vielzahl von Wirbellosen dar.

Aufgrund der Strukturvielfalt im Bereich des Baggerbetriebes, der offene Bodenflächen, grabbare und südexponierte, zum Teil vegetationsarme Hangbereiche, Krautfluren und Steinstrukturen aufweist, ist grundsätzlich eine für Eidechsen günstige Habitatstruktur vorhanden, die ein Vorkommen z.B. der streng geschützten Zauneidechse in dem Gebiet erwarten lässt.

Anhand der vorhandenen Biotoptypen lässt sich somit das Vorkommen folgender Tiergruppen ableiten:

Wiesenflächen	Vögel, Kleinsäuger, Insekten, Fledermäuse
Ruderalfluren	Vögel, Kleinsäuger, Insekten, Fledermäuse, Reptilien
Erdmieten	Vögel, Insekten, Reptilien
Gehölze	Vögel, Insekten, Fledermäuse

4.9 Zusammenfassende Bewertung unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB auch die gegenseitigen Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Als wesentliche und planungsrelevante Wechselwirkungen sind bei dem projektierten Vorhaben zu beschreiben:

- Die Abhängigkeit des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion von dem Relief, der Vegetation und der Nutzung
- Die Abhängigkeit des Boden- und Wasserhaushaltes von dem Relief, der Vegetation und der Nutzung
- Die Abhängigkeit der Vegetation vom Boden, dem Wasserhaushalt und dem Geländeklima sowie der Nutzung
- Die Abhängigkeit der Tierwelt von der Vegetation, den abiotischen Landschaftsfaktoren, dem Geländeklima sowie ihre Lebensraumbeziehungen zwischen verschiedenen Teillebensräumen sowie der Nutzungsintensität

Da die Errichtung des Betriebes im Vorgriff geschah, wird für die Erläuterung der Wechselwirkungen und die Bewertung des Eingriffs, die gem. FNP damals vorliegende Biotopstruktur zu Grunde gelegt. Die Flächen des Baggerbetriebes wurden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet und aufgrund der Ausprägung der lokalen Kulturlandschaft wird davon ausgegangen, dass Grünlandflächen vorhanden waren.

- Durch die Beanspruchung von Grünlandflächen für die Errichtung eines Baggerbetriebes gehen Lebensraumstätten für Tiere und Pflanzen verloren.
- Die Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes werden gestört; es erfolgt u.a. ein Verlust der Funktion des Bodens als Filter gegenüber Schadstoffeinträgen, der Versickerungsrate und eine Erhöhung der Bodenerosion durch Verdichtung.
- Die Anlage von Erdmieten, die Lärm- und Staubentwicklung bei betrieblichen Prozesse und die Nutzung von schweren Maschinen auf Offenland führen zu einem veränderten Bodengefüge, zum Bruch des gewohnten Landschaftsbildes und zur Minderung der Erholungsqualität der umliegenden Wirtschaftswege.
- Durch betriebliche Prozesse und die menschliche Präsenz wird die Habitatqualität der umliegenden Strukturen reduziert.

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die betroffenen Flächen weiterhin ihre aktuelle Funktion als Rangier-, Behandlungs-, Lager- und Landwirtschaftsflächen beibehalten.

6. PLANUNGSVARIANTEN

Der Baggerbetrieb existiert schon seit mehreren Jahren und das Gelände gehört dem Vorhabenträger. Aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur und der Besitzverhältnisse sind keine weiteren Planungsvarianten ausgearbeitet worden.

7. PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (KONFLIKTANALYSE)

Im Anschluss an die Bestandserhebung werden die mit der Durchführung der Planung verbundenen erheblichen Veränderungen des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Dabei sollen in erster Linie diejenigen Schutzgüter angesprochen werden, welche von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen sind.

Die Planung bereitet die bauplanerische Beurteilung des bestehenden Betriebsgeländes eines lokalen Baggerbetriebes und die Ausweisung der Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baggerbetrieb“ vor.

Im Zuge der Planrealisierung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die die Eingriffe in die Schutzgüter Boden- und Wasserhaushalt sowie Landschaftsbild kompensiert bzw. minimiert werden.

7.1 Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche

Die Errichtung des Baggerbetriebes auf Flächen, die gem. den Angaben des gültigen FNP der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg bis heute als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind, erfolgte gewissermaßen im Vorgriff, weshalb nicht vom aktuellen Zustand des Plangebietes ausgegangen werden kann.

Aus diesem Grund wird für die Analyse der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht der aktuelle Zustand betrachtet, sondern es wird angenommen, dass die Flächen, dem Nutzungscharakter der umliegenden Flächen entsprechend, zum damaligen Zeitpunkt der Errichtung des Baggerbetriebes als landwirtschaftlich genutzte Flächen (vermutlich Grünlandflächen) bewirtschaftet wurden. Demnach werden alle Beeinträchtigungen als durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans entstanden bewertet.

Der Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ sieht für den Teilbereich im Südosten des Plangebietes die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Baggerbetrieb“ vor. Die geplante Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,8 festgesetzt; damit liegt die maximale überbaubare Grundstücksfläche bei 80 %.

Des Weiteren erfolgt im Norden des Plangebietes die Ausweisung eines Verladebereichs und im Westen des Sondergebietes einer privaten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Zufahrt", die zusammen eine Fläche von ca. 620 m² einnehmen.

Westlich des Sondergebietes wird eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg" festgesetzt. Die Summe der Verkehrsflächen beläuft sich auf ca. 1.330 m².

Während für den geplanten Verladebereich und die Zufahrteine Teilversiegelung (aufgrund der Anlage als Schotterfläche) angerechnet wird, erfolgt die Ausweisung der öffentlichen Verkehrsfläche auf einem bestehenden Wirtschaftsweg, sodass hierfür keine zusätzliche Beeinträchtigung bilanziert wird.

Aufgrund der Beanspruchung von belebtem Boden kommt es zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, je nach Nutzung mit unterschiedlichen Intensitätsgraden (**K 1**).

Erhebliche Beeinträchtigungen werden sich für die Bereiche der Zufahrt und der Rangierflächen ergeben. Durch das Befahren des Plangebietes mit schweren Maschinen werden Ober-

und Unterboden stark verdichtet, was zu einer Verminderung der Wasser- und Luftkapazität und des -austausches des Bodens führen wird.

Die Lagerung von behandeltem und unbehandeltem Boden erfolgt auf offenen Bodenflächen. Für die neuen Lagerflächen sind somit keine baulichen Maßnahmen notwendig.

Die vorgesehene Nutzung als Baggerbetrieb ist jedoch mit einer intensiven Beanspruchung der genannten Arbeitsbereiche verbunden, sodass für die zulässige überbaubare Grundstücksfläche mit der GRZ von 0,8 eine Versiegelung mit einem Flächenansatz von 75 % bilanziert wird.

Die geplante Fläche für den Hallenneubau und die bestehenden baulichen Anlagen werden dagegen als zu 100 % versiegelt angerechnet.

Tabelle 2: Ermittlung der Neuversiegelung

B-Plan „Einspännigerfeld“	Flächengröße (ca.)	
<i>Sondergebiet (SO) „Baggerbetrieb“</i>	<i>8.580 m²</i>	
Zulässige überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,8) - 6.864 m²		
Versiegelung für bestehende Gebäude, Unterstände, Container sowie die geplante Halle	1.145 m²	
Teilversiegelung für unbefestigte Rangierflächen und Zwischenlagerplätze	4.290 m²	(5.847 m ² x 75 %)
Neuversiegelung SO	5.535 m²	
<i>Verkehrsflächen</i>	<i>1.330 m²</i>	
Verladebereich und Zufahrt unbefestigt <i>Teilversiegelung von 75 % aufgrund temporärer Befahrung mit schweren Baufahrzeugen</i>	465 m²	(620 m ² x 75 %)
Wirtschaftsweg	(710 m ²) wird nicht bilanziert	
Summe Neuversiegelung	5.900 m²	

Die Anlage des Neubaugebietes hat somit eine Neuversiegelung von biologisch aktiver Fläche von ca. **5.900 m²** zur Folge.

7.2 Auswirkung auf das Schutzgut Wasser

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der geplanten Zufahrt und Rangierflächen eine Verdichtung entstehen wird, die zu einem Verlust von Versickerungsflächen führen wird.

Der mit der geplanten Überbauung und Bodenverdichtung verbundene Verlust von Versickerungsfläche führt zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes in Form eines erhöhten Oberflächenwasserabflusses sowie zu einer lokalen Minderung der Versickerungsrate des Bodens.

Der Bebauungsplan sieht daher die Versickerung des Niederschlagwassers über die belebte Bodenzone der angrenzenden Grünflächen vor.

Weiterhin kann es infolge des Einsatzes von Baumaschinen bei Nutzung ev. defekter Geräte oder bei einem Unfall zu potenziellen Verunreinigungen des Grundwassers durch z. B. Betriebsstoffe der Baumaschinen kommen.

Unter Einhaltung der gängigen Vorschriften und Gesetze bzgl. des Schutzes des Grundwassers wird die Gefahr der Verunreinigung als minimal angesehen. Schwerwiegende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

7.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche und nachhaltige klimatische Beeinträchtigungen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Es ist mit einer temporären Verunreinigung der Luft durch Staubpartikel während der Bearbeitung von Boden- bzw. Recyclingmaterialien zu rechnen. Da im näheren Umfeld jedoch keine Wohnnutzung stattfindet, können die Auswirkungen als gering eingestuft werden.

Wesentliche Erhöhungen der Treibhausgasemissionen gegenüber der aktuellen Situation sind für das vorliegende Vorhaben nicht auszumachen.

7.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Die aktuelle Nutzung des als Sondergebiet ausgewiesenen Bereichs des Bebauungsplans wird bereits durch einen Baggerbetrieb gekennzeichnet. Aufgrund der besonderen Situation des Plangebietes mit einer bereits bestehenden Nutzung, kann für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna nicht die gleiche Ausgangssituation wie für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser herangezogen werden, vielmehr ist der jetzige Zustand zu analysieren und zu bewerten.

Dies gilt auch für das Schutzgut Flora, da keine sicheren Angaben zu der damaligen Vegetationsausprägung getätigt werden können.

7.4.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

Der vorliegende Bebauungsplan sieht die Anlage von Zwischenlagerflächen im Norden des Sondergebietes vor. Damit verbunden ist der Verlust von ca. 2.260 m² Wiesenflächen, welche in dem betroffenen Bereich eine artenärmere Ausprägung aufwiesen.

Des Weiteren ist der Neubau einer Halle im Süden des Plangebietes geplant. Der Standort der geplanten Halle befindet sich auf einem zum Teil mit Hochstauden und Kräuter bewachsenen Erdhügel, der durch die Errichtung der Halle verloren geht. Zusätzliche Verluste sind im Bereich der Lagerflächen und des geplanten Lärmschutzwalls zu verzeichnen. Hier sind Gehölzformationen (Gebüsche und Solitäräume) vorhanden, die im Zuge der Anlage neuer Rangierflächen entfallen werden (4 junge Bäume, ca. 25 m² Gebüsch) bzw. aufgrund der Anlage des Lärmschutzwalls (1 Rose, 2 Kirschen und 5 Nadelgehölze) entfernt werden müssen.

Durch die Realisierung der Planung entsteht daher ein Verlust von Vegetationsflächen und Gehölzbeständen.

Für die wertgebenden Gehölzstrukturen wie die Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges den Waldbestand im Südosten und die Gehölzstrukturen entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze wird deren Erhaltung festgesetzt.

Gefährdungen des Gehölzbestandes sind nicht zu erwarten, da gegenüber der aktuellen Situation keine wesentlichen Änderungen erfolgen werden. Die nördliche Zufahrt wurde so konzipiert, dass ein ausreichender Abstand zu der Baumreihe eingehalten wird.

7.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

Wie im Kapitel 4.1.3 ausgeführt, besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die lokale Fauna.

Ein Verlust von potenziellen Bruthabitaten für Vögel ist nicht zu erwarten, da durch das projektierte Vorhaben nur geringfügige Gehölzverluste (s.o.) entstehen.

Von Baumaßnahmen betroffene Nistkästen können ggf. innerhalb des Geländes an andere geeignete Standorte verbracht werden.

Durch den Bau einer Halle im Bereich einer älteren, bewachsenen Erdmiete und durch die Umschichtung weiterer Erdmieten entsteht ein Verlust von Teilhabitaten für Insekten, Spinnentiere, sowie potenziell vorkommender Eidechsen.

Da das Vorkommen von Eidechsen hier aufgrund der günstigen Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, muss hier während der Umstrukturierung des Betriebsgeländes mit dem Umbau der Erdmieten auch von einer potenziellen Beeinträchtigung von Lebensräumen der Art (Reproduktionsstätte, Winterquartier) ausgegangen werden.

Insgesamt ist jedoch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Betriebsgelände lediglich umstrukturiert wird, davon auszugehen, dass die erforderlichen Lebensräume vor Ort weiter bestehen werden.

Durch die Realisierung des Projektes ergeben sich somit Beeinträchtigungen für die Flora und Fauna durch Flächenbeanspruchungen mit bereichsweise dem temporären Verlust von Lebensräumen (**K 2**).

Es werden keine Schutzgebiete oder naturschutzfachlich bedeutsame Areale beansprucht.

7.4.3 Prüfung zum Artenschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Einspännigerfeld“ ergibt sich ein Eingriff in die vorhandene Biotopstruktur sowie eine Umstrukturierung der Nutzung im Planungsgebiet.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere Auswirkungen auf das Vorkommen besonders geschützter und streng geschützter Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 des BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 BNatSchG, der sich auf das Töten und erhebliche Stören von Tieren sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezieht (Verbotstatbestände), zu prüfen.

Es wird für die Beurteilung der Auswirkungen auf die o. g. planungsrelevante Arten die aktuelle Situation im Gebiet als Grundlage genommen. Um das Vorhaben zu realisieren, erfolgen nur geringfügige Eingriffe in die vorhandenen Strukturen, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen können.

Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- **baubedingte Wirkfaktoren**
 - o Räumung des Baufeldes (Verlust von Grünlandflächen und Erdmieten)
- **anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - o Verlust von potenziellen Lebensräumen (Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Nahrungshabitat etc.) durch die Überbauung von ehemaligen Wiesenflächen und von ruderalen Gräser- und Kräuterfluren
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - o Durch Betriebsprozesse und menschliche Aktivitäten sind grundsätzlich Störungen in Form von Lärm, und optischen Reizen vorhanden. Die Planung sieht keine Erhöhung der Betriebsvorgänge und Erweiterung des Fuhrparks vor. Es sind demnach gegenüber dem aktuellen Zustand keine wesentlichen Änderungen im Betriebsprozess zu verzeichnen.

Gemäß Satz 5 des § 44 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 15 BNatSchG für zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für die heimischen europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Mithilfe dieser überschlägigen Prüfung wird ermittelt, ob durch die Planung eine Beeinträchtigung bzw. Störung für die betroffenen Arten gegeben ist.

Auf Grundlage der Biotoptypenkartierung erfolgte eine Einschätzung der Habitatpotenziale der im Gelände vorkommenden Lebensräume für die betroffenen Arten. Für die Avifauna erfolgte im Frühjahr 2017 eine Übersichtskartierung zur Erfassung der Bestandssituation.

Das Plangebiet weist eine relativ abwechslungsreiche Biotopstruktur auf und besitzt daher eine mittlere Bedeutung für die lokale Tierwelt. Der Bereich des vorhandenen Baggerbetriebs weist jedoch bereits eine relativ hohe anthropogene Belastung auf, was zu einer Minderung der Habitatqualität in diesem Bereich führt. Der Planungsraum wird durch großflächige Wiesenflächen, einen Baggerbetrieb, Gehölzbestände sowie Teilbereiche einer Waldfläche gekennzeichnet. Während die Wiesenflächen hauptsächlich eine Nutzung als Nahrungsraum erwarten lassen, stellen die Gehölzstrukturen mögliche Nisthabitate für die Avifauna dar.

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz, deren Ergebnisse in Tabelle 3 aufgelistet werden. Des Weiteren werden die Daten der avifaunistischen Übersichtskartierung herangezogen.

Für die Prüfung sind nur Habitatstrukturen relevant, die für die betroffenen Arten eine unverzichtbare Funktion im Rahmen der Fortpflanzung erfüllen. In diesem Sinne sind nicht essenzielle Jagd- und Nahrungshabitate für die Prüfung nicht von Bedeutung und werden für die Beurteilung der Betroffenheit nicht in Betracht gezogen.

Tabelle 3: Auflistung der potenziell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten

Artengruppe	Artenspektrum ¹⁰	Auswirkungen	Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 -4 BNatSchG	Artenschutzrechtliche Grundlage
Insekten	Grüne Flussjungfer Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling Dunkler Wiesen- knopf- Ameisenbläuling Quendel- Ameisenbläuling	Im Plangebiet nicht anzutreffen (fehlende Habitate)	nein	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
Amphibien	Gelbbauchunke Kamm-Molch Geburtshelferkröte Kreuzkröte	Im Plangebiet nicht anzutreffen (fehlende Habitate)	nein	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
Reptilien	Mauereidechse Zauneidechse	Mögliche Tötung durch eine Baufeld- räumung und den Betrieb sowie Zer- störung von Le- bensstätten	potenziell möglich	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
	Schlingnatter Westlich Smarag- deidechse	Im Plangebiet nicht anzutreffen (fehlende Habitate)	nein	
Vögel	alle heimischen euro- päischen Arten	Mögliche Tötung durch eine Baufeld- räumung Störungen während der Brutphase Mögliche Zerstö- rung von Lebens- stätten	potenziell möglich	VS-Richtlinie
Muscheln	Bachmuschel	Im Plangebiet nicht anzutreffen (fehlende Habitate)	nein	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

¹⁰ Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6412 Otterberg (www.artefakt.rlp.de)

Artengruppe	Artenspektrum ¹⁰	Auswirkungen	Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 -4 BNatSchG	Artenschutzrechtliche Grundlage
Säugetiere	alle Fledermausarten	Keine Quartierstrukturen im Plangebiet vorhanden	nein	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
Säugetiere	Haselmaus Luchs Wildkatze	Im Plangebiet nicht anzutreffen (fehlende Habitate)	nein	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

➤ Erläuterung zu der Artengruppe der Vögel

Zur Herstellung der Planungssicherheit wurde eine avifaunistische Übersichtskartierung im Frühjahr 2017 mit drei Begehungen durchgeführt. Ziel war es den Vogelbestand zu ermitteln und somit die Grundlage zur Bewertung von möglichen Beeinträchtigungen herzustellen. Die Ergebnisse der Kartierung sind dem beigefügten Bericht zu entnehmen.

Anlage- und baubedingte Tötungen sind größtenteils auszuschließen, da das Vorhaben nur geringfügige Gehölzrodungen vorsieht. Im Südosten des Plangebietes wird ein ausgeprägter Gebüschbestand als Sondergebiet ausgewiesen, sodass eine Rodung des Bestandes möglich ist. Die Betroffenheit eines Bruthabitats ist daher nicht auszuschließen.

Die avifaunistische Übersichtskartierung konnte keine Bodenbrüter im Plangebiet feststellen, sodass bei einer Baufeldräumung der Erdhalden und der Wiesenflächen keine Individuen beeinträchtigt werden. Eine betriebsbedingte Tötung durch Kollisionen mit Maschinen wird als unwahrscheinlich eingestuft.

Aufgrund der Artenzusammensetzung aus störungsunempfindlichen und aktuell noch zahlreich vorkommenden Vogelarten, die keine besondere Bindung an das Planungsgebiet besitzen, ist nicht davon auszugehen, dass auftretende Störungen nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausüben werden.

Niststätten streng geschützter Vogelarten konnten am Randbereich des Waldes nicht festgestellt werden. Lediglich ein offensichtlich verlassener Horst und eine besetzte Baumhöhle (Star) wurden durch den Kartierer außerhalb des Plangebietes (ca. 120 m) vermerkt. Eine Beeinträchtigung des Horsts wird aufgrund der Tatsache, dass der Betrieb seit mehreren Jahren besteht und der Horst an dem Standort trotzdem angelegt wurde, nicht angenommen. Beide Niststätten werden von der Planung nicht tangiert.

Umfangreiche Rodungsmaßnahmen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, sodass Fortpflanzungsstätten durch die Planung nicht verloren gehen werden. In den umliegenden Bereichen sind zudem Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Vogelpopulationen nicht eintreten wird. Die ökologische Funktionalität bleibt, auch im Falle von zukünftigen Rodungen im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Vermeidungsmaßnahme:

- **Die Rodung von Gehölzstrukturen ist nur in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutsaison durchzuführen.**

➤ Erläuterung zu der Artengruppe der Reptilien

Das Gelände des Baggerbetriebes verfügt über Strukturen (Steinhaufen, Erdmieten, niedrige Vegetationsbestände), die eine Besiedlung durch Reptilien, darunter insbesondere die Zauneidechse ermöglichen können. Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnte aber kein Exemplar einer Reptilienart im Gelände gesichtet werden. Da das Potenzial jedoch vorhanden ist, kann ein Vorkommen von Eidechsen nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände werden daher vorsorglich entsprechende Maßnahmen formuliert:

Vermeidungsmaßnahmen:

- **Die notwendige Beseitigung von Erdmieten im Rahmen der Umgestaltung des Betriebsgeländes ist nur im Zeitraum zwischen Ende März und Ende April/Anfang Mai während der Aktivitätszeit und vor der Reproduktionsphase der Eidechsen durchzuführen.**
- **Vergrämung von möglichen Individuen aus dem Betriebsgelände durch vorsichtiges Entfernen von Steinen, Steinhaufen, Totholz mit ggf. anschließender Platzierung innerhalb des gem. Plandarstellung dafür vorgesehenen Bereichs.**
- **Anlage eines Ausweichhabitats.**
 - **Ausbringung von Totholz, Einzelsteine**
 - **Anlage von Steinflächen bzw. Steinhaufen von jeweils etwa 1 bis 1,5 m² und Steinriegel als Winterhabitats.**
- **Vermeidung der Anlage von Kleinstrukturen innerhalb von Rangier-, Zufahrts- und Arbeitsflächen im Betriebsgelände, die Verstecke und Rückzugsmöglichkeiten für Eidechsen bilden können (z. B. Totholz- oder Steinhaufen).**

➤ **Anmerkungen zu der Artengruppe Fledermäuse**

Das Planungsgebiet besitzt keine Strukturen, die als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen könnten. Die im Plangebiet befindlichen Unterstände wurden in Leichtbauweise errichtet und sind nur mit einer einfachen Holzverkleidung versehen bzw. weisen keine Wände auf. Die Dächer der Unterstände bestehen aus Trapezblech. Die baulichen Anlagen verfügen daher nicht über geeigneten Versteckmöglichkeiten, die ein Vorkommen von Fledermäusen erlauben würden.

Fledermäuse bevorzugen zudem Gebäude bzw. bauliche Anlagen die gut isoliert sind und Wärmeinseln bilden. Aufgrund der Bauweise der Unterstände ist ganzjährig mit Durchzug zu rechnen, sodass die Quartierqualität deutlich gemindert ist. Freihängende Fledermausarten wie z. B. Mausohren werden die Unterstände daher nicht als Quartiere annehmen.

Dies trifft auch auf die im Gelände befindlichen Container zu, da im Inneren keine Möglichkeit besteht, geeignete Verstecke zu finden.

Durch den Bebauungsplan gehen keine essenziellen Nahrungsräume verloren, sodass Beeinträchtigungen von im Waldbestand vorkommende Fledermäuse nicht auftreten werden. Die aktuelle Biotopsituation im Planungsgebiet bleibt weitestgehend erhalten.

7.4.4 Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind geringfügig für Vogelarten und Reptilien anzunehmen. Für die übrigen planungsrelevanten Tiergruppen weist das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen auf, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, bzw. die Planung nicht zum Verlust von bedeutsamen Habitaten oder zu einer Tötung von Individuen führen wird. Für diese Tiergruppen ergibt sich somit keine Betroffenheit bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für die Tiergruppen der Vögel und Reptilien wurden entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen formuliert, um die Planungssicherheit zu gewährleisten.

7.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch die umfangreichen und deutlich sichtbaren Veränderungen der Geländegestalt durch die Ausbildung von hohen Materialhalden und Erdmieten, welche sich nach Norden an den Hangbereich verschieben (**K 3**).

Das lokale Landschaftsbild wird durch die großflächige Grünlandbewirtschaftung geprägt, die durch zahlreiche Gehölzstrukturen strukturiert wird. Das Betriebsgelände verursacht durch eine technische Überformung einen punktuellen Bruch der Landschaftsästhetik, insbesondere aufgrund der erhöhten Lage auf einer Hügelkuppe.

Aufgrund der Größe und des maschinell-technischen Charakters des Betriebsgeländes wird eine punktuelle Verfremdung der Landschaft erzeugt. Die Beeinträchtigungen sind jedoch nur von bestimmten Standorten wahrnehmbar und führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der angrenzenden Wege.

Das Betriebsgelände wird von den umliegenden Gehölzhecken in die Landschaft eingebunden.

7.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beschädigung der im Plangebiet verlaufenden und stillgelegten Wasserhauptversorgungsleitung ist als unwahrscheinlich zu beurteilen, da die Leitung in ausreichendem Abstand zum geplanten Standort der neuen Halle verläuft. Weitere Bodenabträge sind nicht vorgesehen.

Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter vorhanden und somit auch nicht betroffen. Sollten bei etwaigen Geländemodellierungen im Rahmen der Betriebsabläufe oder im Zuge des Baus der Halle Kleindenkmäler oder sonstige Kulturgüter vorgefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass mögliche Funde unverzüglich zu melden sind (Direktion Landesarchäologie). Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

7.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten. Die nächst gelegene Siedlungsfläche stellt die Ortschaft Schneckenhausen in etwa 160 m westlicher Entfernung dar.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen durch die betrieblichen Prozesse bei der Behandlung des angelieferten Mutterbodens möglich.

Zur Beurteilung dieser potenziellen Auswirkungen wurde von dem Büro FIRU Gfl eine schalltechnische Untersuchung¹¹ zu den zu erwartenden Gewerbelärmeinwirkungen durchgeführt. Dabei wurden sowohl eine Variante mit einem Lärmschutzwall und eine Variante ohne Lärmschutzwall beurteilt. Die Untersuchung kommt zum Schluss, dass bei beiden Varianten keine Überschreitung der nach TA Lärm festgesetzten Richtwerten erfolgt. Aufgrund der Entfernung zur Ortslage sind kurzzeitige Geräuschspitzen, die den Richtwert der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen in allgemeinen Wohngebieten am Tag von 85 dB(A) erreichen, auszuschließen.

Die durch den Baggerbetrieb zu erwartende Gewerbelärmzusatzbelastung ist daher im Sinne der TA Lärm als nicht relevant einzustufen.

Obwohl keine relevanten Störungen durch die schalltechnische Untersuchung festgestellt wurden, wird zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen in Form von Staubemissionen, visuellen Reizen und ggf. Geräuschspitzen im Südwesten des Plangebietes ein Lärmschutzwall vorsorglich errichtet. Der Erdwall wird eine Höhe von ca. 4,0 m erreichen und soll mit Gehölzen bepflanzt werden, sodass etwaige Beeinträchtigungen der Ortslage auf das technisch Machbare reduziert werden.

¹¹Schalltechnische Untersuchung Baggerbetrieb B. Gebhardt in Schneckenhausen, FIRU Gesellschaft für Immissionsschutz

7.8 Beschreibung der zu erwartenden Wechselwirkungen

Als zu erwartende Wechselwirkungen sind bei dem projektierten Vorhaben zu beschreiben:

- Die Planung führt durch die Verdichtung und die Überplanung von Grünlandflächen zu einem Funktionsverlust des Bodens als Filter gegenüber Schadstoffeintrag sowie zu einer Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes
- Die Überbauung und geänderte Nutzung der Fläche führen darüber hinaus zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und der Beeinträchtigung von Lebensräumen für Flora und Fauna.
- Durch die anthropogene Überformung einer Hügelkuppe sind geringfügige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der angrenzenden Wirtschaftswege anzunehmen.

Weitere Projekte, die in Verbindung mit dem vorliegenden Vorhaben zu einer Kumulierung von bestehenden Auswirkungen auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen oder auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz führen können, sind nicht bekannt.

8. BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN MIT DENEN NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERMINDERT ODER –SOWEIT MÖGLICH – AUSGEGLICHEN WERDEN

Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauungsplanung zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Zwar stellt die Bauleitplanung selbst keinen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar, sondern bereitet diesen lediglich vor. Dennoch sind vermeidbare Beeinträchtigungen durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen.

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

- Anpflanzung von Gehölzbeständen (**A 1.1, A 1.2, A 1.3, M 3.1, M 3.2 und M 3.3 P**).
- Eine notwendige Baufeldräumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also von Oktober bis Ende Februar, durchzuführen (**V 2.1 P**).
- Die notwendige Umschichtung von Erdmieten im Rahmen der Umgestaltung des Betriebsgeländes ist einzig im Zeitraum zwischen Ende März und Ende April/Anfang Mai während der Aktivitätszeit aber vor der Reproduktionsphase von Eidechsen durchzuführen (**V 2.2 P**).
- Abräumen von faunistisch relevanten Elementen (Totholz, Steine, usw.) aus dem Sondergebiet und ggf. Versetzung in die vorgesehene Fläche für ein Ausweichhabitat (**V 2.3 P**).

- Erhalt der landschaftsgestalterisch und ökologisch wertvollen Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges sowie weiterer Gehölzbestände (**V 2.4 P**).
- Erhalt vorhandener ruderaler Sukzessionsflächen im Süden des Plangebietes (**V 2.5 P**).
- Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Waldbestände (**V 2.6 P**).
- Etablierung eines Ausweichhabitats für potenziell vorkommende Eidechsenindividuen (**V 2.7 P**).

8.2 Schutzmaßnahmen

- Es sind keine Schutzmaßnahmen notwendig.

8.3 Ausgleichsmaßnahmen

- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland sowie Schaffung von Rückzugsorten für die Fauna in Form von Altgrasstreifen (**A 1.1, A 1.2 und A 1.3 P**).
- Anlage von blütenreichen und mehrjährigen Blühstreifen in einem ackerbaulich geprägten Landschaftsteilbereich (**A 1.3 P**).
- Anlage von Streuobstbeständen (**A 1.1 und A 1.2 P**).
- Anpflanzung von Gehölzbeständen (**A 1.1, A 1.2, A 1.3, M 3.1, M 3.2 und M 3.3 P**).

Das bisher vorliegende Maßnahmenkonzept wird in den Bebauungsplan in Form von landespflegerischen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a, b BauGB integriert.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

V	Vermeidungsmaßnahme
M	Minimierungsmaßnahme
A	Ausgleichsmaßnahme

Die Zuordnung der Maßnahmen wird folgendermaßen differenziert:

P	Maßnahmen auf privaten Flächen
----------	--------------------------------

In der nachfolgenden Tabelle 2 erfolgt eine vergleichende Gegenüberstellung von erwarteter Konfliktsituation und erforderlichen landespflegerischen Maßnahmen.

Die Nummerierung bezieht sich dabei auf die in Kapitel 7 beschriebenen Konfliktpunkte.

8.4 Tabelle 2: Vergleichende Gegenüberstellung

Konfliktsituation	Landespflegerische Maßnahme	
Nr. / Art des Eingriffs	Nr. / Beschreibung der Maßnahme	Begründung der Maßnahme
<p>K 1</p> <p>Beeinträchtigung des Boden- und des Wasserhaushaltes durch die Beanspruchung von Grünlandflächen sowie Verdichtung und Versiegelung von biologisch aktiver Fläche</p> <p><u>Bilanzierung:</u></p> <p>Sondergebiete (SO) (GRZ 0,8)</p> <p><u>Versiegelung</u> durch bestehende Gebäude und geplanten Hallenneubau ca. 1.145 m²</p> <p><u>Teilversiegelung</u> durch unbefestigte Verkehrs- und Rangierflächen sowie Zwischenlagerplätze ca. 4.290 m²</p> <p>Verkehrsflächen</p> <p>Verkehrsflächen Flächen 620 x 75 % = 465 m²</p> <p>= Summe der Neuversiegelung ca. 5.900 m²</p> <p>(s. Text Kapitel 7.1)</p> <ul style="list-style-type: none"> o Beeinträchtigung der Bodenfunktionen o Erhöhung des Oberflächenabflusses o Reduzierung der Grundwasserneubildung o Verlust an Versickerungsfläche o Erhöhung der Bodenerosion 	<p>A 1.1 P</p> <p>Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und eines Streuobstbestandes auf Teilflächen der Parzellen 218, 219, 220, 221, Gemarkung Schneckenhausen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung einer grasreichen Wiese zu einem arten- und blütenpflanzenreichen Grünlandbestand durch ein angepasstes Mahdregime. - Entwicklung von 2-3 m breiten Altgrasstreifen entlang der Verkehrsflächen, die von der regelmäßigen Mahd ausgespart werden. - Anpflanzung von sieben Obstbaum-Hochstämmen. <p><u>Pflegehinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Nutzung der Wiese durch eine zweischürige Mahd ab dem 15. Juni und ab Ende August bis Mitte September. - Einbeziehung der Altgrasstreifen alle 2 Jahre in den zweiten Mahdvorgang. Aussparung von Teilbereichen (ca. 20 % der Fläche) zur Schaffung von Überwinterungsstrukturen für Insekten. - Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pestiziden. 	<p>Verbesserung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextensivierung</p> <p>Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Tierwelt</p> <p>Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt</p>

Konfliktsituation	Landespflegerische Maßnahme	
Nr. / Art des Eingriffs	Nr. / Beschreibung der Maßnahme	Begründung der Maßnahme
Zu K 1	<p>Gesamtfläche: ca. 3.535 m² Wiesenfläche: ca. 2.875 m² Altgrasstreifen: ca. 420 m² Gehölzhecke: ca. 240 m² Obstbäume: 7 St.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Grundwertigkeit der Fläche ist nur der halbe Flächenansatz in Anrechnung zu bringen</p> <p>Anrechenbare Flächengröße: 1.768 m²</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Privater Bereich)</p>	
	<p>A 1.2 P Erhalt des vorhandenen Grünlands auf den Parzellen 214/2 und 215 (Gemarkung Schneckenhausen) mit Anpflanzung von Obstbäumen zur Entwicklung von Biotopbäumen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von sieben Apfelbaum-Hochstämmen gem. Plandarstellung in einem Abstand von mind. 5 m zum Wirtschaftsweg. - Beibehaltung der extensiven Nutzung der Fläche. - Etablierung von 2-3 m breiten Altgrasstreifen entlang der westlichen und nördlichen Grenzen, die von der regelmäßigen Mahd ausgespart werden. 	<p>Verbesserung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Gehölzanpflanzungen</p> <p>Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Tierwelt</p> <p>Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt</p>

Konfliktsituation	Landespflegerische Maßnahme	
Nr. / Art des Eingriffs	Nr. / Beschreibung der Maßnahme	Begründung der Maßnahme
Zu K 1	<p><u>Pflegehinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung der extensiven Nutzung der Wiese, ggf. Anpassung des Mahdregimes gem. Pflegehinweise bei A 1.1 P. - Einbeziehung der Altgrasstreifen alle 2 Jahre in den zweiten Mahdvorgang. Aussparung von Teilbereichen (ca. 20 % der Fläche) zur Schaffung von Überwinterungsstrukturen für Insekten. - Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pestiziden. <p>Gesamtfläche: ca. 3.305 m² Wiesenfläche: ca. 2.855 m² Altgrasstreifen: ca. 450 m² Obstbäume: 7 St.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Grundwertigkeit der Fläche wird nur die Anpflanzung der Obstbäume (je 100 m²) in Anrechnung gebracht</p> <p>anrechenbare Flächengröße: 700 m²</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Privater Bereich)</p>	

Konfliktsituation	Landespflegerische Maßnahme	
Nr. / Art des Eingriffs	Nr. / Beschreibung der Maßnahme	Begründung der Maßnahme
Zu K 1	<p>A 1.3 P Ökologische Umgestaltung einer Ackerfläche zu einem Biotopkomplex aus extensiv genutztem Grünland, Blühstreifen und einer Gehölzhecke (Parzelle 1406 Gemarkung Schneckenhausen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Umbruch der Fläche. - Entwicklung einer artenreichen Wiese durch Ansaat einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung und anschließender extensiven Nutzung. - Entwicklung eines 2-3 m breiten Altgrasstreifens entlang der westlichen Parzellengrenze, der von der regelmäßigen Mahd ausgespart wird. - Anlage eines Blühstreifens gem. Plandarstellung durch Ansaat einer blütenreichen und mehrjährigen Saatgutmischung. - Anpflanzung einer dreireihigen Gehölzhecke aus gebietsheimischen Strauch- und Baumarten. <p><u>Pflegehinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensive Nutzung der Wiese durch eine zweischürige Mahd ab dem 15. Juni und ab dem 15. August. - Einbeziehung des Altgrasstreifens alle 2 Jahre in den zweiten Mahdvorgang. Aussparung von Teilbereichen (ca. 20 % der Fläche) zur Schaffung von Überwinterungsstrukturen. - Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pestiziden. <p>Gesamtfläche: ca. 3.450 m² Wiesenfläche: ca. 2.825 m² Altgrasstreifen: ca. 125 m² Blühstreifen: ca. 400 m² Gehölzhecke: ca. 100 m²</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Privater Bereich)</p>	<p>Verbesserung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextensivierung</p> <p>Wiederherstellung von Grünland</p> <p>Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Tierwelt</p> <p>Erhöhung der Artenvielfalt</p> <p>Schaffung von Trittsteinbiotopen</p>
Summe: ca. 5.900 m²	Summe Kompensation: ca. 5.920 m²	

Konfliktsituation	Landespflegerische Maßnahme	
Nr. / Art des Eingriffs	Nr. / Beschreibung der Maßnahme	Begründung der Maßnahme
<p>K 2 Beeinträchtigung der Fauna und der Vegetation durch bauliche Maßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust von Vegetationsflächen und Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> - ca. 2.260 m² ext. genutztes Grünland - ca. 650 m² Gräser- und Hochstaudenflur - 12 junge Bäume und 1 Strauch - ca. 25 m² Gebüsch <p><i>Die Verluste von Gehölzbeständen werden im Rahmen der Anpflanzungsmaßnahmen unter K 3 ausgeglichen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ mögliche Gefährdung von Eidechsenindividuen durch den Abtrag der Erdhalden und die Errichtung einer Halle. 	<p>V 2.1 P Die Rodung von Gehölzbeständen ist nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Mitte Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen.</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Privater Bereich)</p>	<p>Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG</p>
	<p>V 2.2 P Notwendige Umschichtungen der Erdmieten im Rahmen der Umgestaltung des Betriebsgeländes sind nur im Zeitraum zwischen Ende März und Ende April/Anfang Mai während der Aktivitätszeit aber vor der Reproduktionsphase von Eidechsen durchzuführen.</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Privater Bereich)</p>	<p>Vermeidung der Tötung von besonders geschützten und streng geschützten Tierarten</p>
	<p>V 2.3 P Vorsichtiges Abräumen von faunistisch relevanten Elementen wie Totholz, Steine, etc. aus dem Sondergebiet und ggf. Versetzung in die vorgesehene Fläche für das Ausweichhabitat. Das Sondergebiet ist frei von solchen Strukturen zu halten.</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Privater Bereich)</p>	<p>Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG</p> <p>Verhinderung der Besiedlung von Tieren, darunter evtl. planungsrelevante Arten, in Teilbereichen des Betriebsgeländes</p>
	<p>V 2.4 P Erhalt vorhandener Gehölzbestände.</p> <p>Die gekennzeichnete Baumreihe und die Strauchbestände der Parzelle 217 sowie der gekennzeichnete Obstbaum auf der Parzelle 1255 sind dauerhaft zu erhalten.</p> <p>zu erhaltende Baumreihe: ca. 435 m² / 11 Bäume</p> <p>zu erhaltende Obstbäume 1 St.</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (privater Bereich)</p>	<p>Schaffung von Lebensräumen</p> <p>Erhalt von wertvollen Strukturen</p> <p>Vermeidung eines zukünftigen Gehölzverlustes</p>

Konfliktsituation	Landespflegerische Maßnahme	
Nr. / Art des Eingriffs	Nr. / Beschreibung der Maßnahme	Begründung der Maßnahme
Zu K 2	<p>V 2.5 P</p> <p>Erhalt vorhandener, ruderaler Sukzessionsflächen im Geltungsbe- reich.</p> <p>Die ruderale Gräser- und Kräuterflur im südlichen Bereich des Plangebietes (südliche Grenze der Parzellen 1254, 1255 und 1258) ist grundsätzlich zu einem aufgelockerten Gehölzstreifen durch Sukzession zu entwickeln und zu erhalten.</p> <p>Erfolgt innerhalb dieses Bereichs eine Beanspruchung von Vegetationsflächen ist auf diesen Flächen die Anpflanzung von zweireihigen Gehölzstreifen vorzusehen.</p> <p style="text-align: right;">ca. 565 m²</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (privater Bereich)</p>	<p>Vermeidung der Entfernung von Teillebensräumen</p> <p>Erhalt von ökologisch bedeutsamen Strukturen</p>
	<p>V 2.6 P</p> <p>Erhalt und Entwicklung der im Plangebiet gekennzeichneten Waldbestände.</p> <p>Die gekennzeichneten Waldbestände sind dauerhaft zu erhalten. Eine nachhaltige Bewirtschaftung der Waldfläche ist anzustreben.</p> <p>Folgende Ziele und Grundsätze sollten dabei beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langfristige Umwandlung des Fichtenbestandes zu einem Laubwald durch Naturverjüngung. - Bedarfsgerechte Entnahme von Bäumen. - Erhöhung des Anteils gemischter und mehrschichtiger Bestände. - Belassen von liegendem Totholz. - Erhalt von Höhlen- und sonstigen Biotopbäumen. <p style="text-align: right;">ca. 1.390 m²</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (privater Bereich)</p>	<p>Erhalt von ökologisch bedeutsamen Strukturen</p> <p>Schaffung von Lebensräumen</p> <p>Vermeidung eines zukünftigen Gehölzverlustes</p>

Konfliktsituation	Landespflegerische Maßnahme	
Nr. / Art des Eingriffs	Nr. / Beschreibung der Maßnahme	Begründung der Maßnahme
Zu K 2	<p>V 2.7 P</p> <p>Ausbildung der östlichen Böschungsflächen des Lärmschutzwalls im Südwesten des Plangebietes zu einem Ausweichhabitat für Eidechsen.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Steinstrukturen im Winter unmittelbar vor dem Beginn der Umschichtungsmaßnahmen. (zwischen November und März). - Keine Überdeckung der südöstlichen Wallböschung mit Oberboden. - Ausbildung eines Winterhabitats durch Einbau von Steinmaterial im nordöstlichen Teilbereich der südöstlichen Wallböschung. - Anlage von zwei Steinhäufen sowie Totholzhaufen im Bereich des Böschungsfußes. - Die Vegetation der unteren 2,0 m der südostexponierten Böschungsfläche sowie um das Winterhabitat ist niedrig zu halten und aufkommendes Gebüsch ist bei Bedarf zu entfernen. Eine Beschattung der Fläche ist zu vermeiden. - Ein Befahren des Bereichs zwischen den Zwischenlagerflächen 4 und 5 und dem Böschungsfuß des Lärmschutzwalls ist auf das Nötigste zu beschränken. <p style="text-align: right;">Gesamtfläche ca. 255 m²</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (privater Bereich)</p>	<p>Vermeidung der Besiedlung von Bereichen des Betriebsgeländes durch Reptilien</p> <p>Umlenkung von potenziell vorkommenden Eidechsenindividuen aus den Betriebsflächen</p> <p>Schaffung von Lebensräumen</p>

Konfliktsituation	Landespflegerische Maßnahme	
Nr. / Art des Eingriffs	Nr. / Beschreibung der Maßnahme	Begründung der Maßnahme
<p>K 3</p> <p>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität durch den Betrieb eines Baggerbetriebes und die Anlage von hohen Erdmieten</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Überprägung der Kulturlandschaft durch anthropogene Akzente ○ Veränderung der Eigenart des Planungsraumes durch Umformung der Geländegestalt und die technische Überformung ○ Setzung von naturfremden Landschaftselementen (Maschinen, Erdhalden) 	<p>M 3.1 P</p> <p>Anpflanzung einer Gehölzhecke entlang der Grenze zum Sondergebiet auf Teilflächen der Parzellen 218, 219, 220, 221 Gemarkung Schneckenhausen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung einer ca. 80 m langen und dreireihigen Gehölzhecke aus gebietsheimischen und standortgerechten Laubbäumen und Sträucher gem. beigefügter Gehölzliste. - Mind. 25 % des Strauchbestandes hat aus fruchttragenden Arten zu bestehen. - Es sind mind. 6 Laubbaum- oder Wildobstbäume als Heister anzupflanzen. Die Heister sind in einem Mindestabstand von 6 bis 12 m zueinander unregelmäßig einzubringen <p>Gehölzhecke: ca. 240 m² Laub-/Obstbäume: mind. 6 St.</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (privater Bereich)</p>	<p>Minderung der technischen Überprägung des Plangebietes</p> <p>Landschaftsgestalterische Einbindung des Betriebsgeländes (Sichtschutz)</p> <p>Reduzierung von möglichen Beeinträchtigungen durch betriebliche Vorgänge</p> <p>Etablierung von Landschaftselementen</p> <p>Schaffung von Teilhabitaten für die Tierwelt</p>
	<p>M 3.2 P</p> <p>Bepflanzung der Nordseite des Lärmschutzwalls an der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze mit Strauchhecken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von drei dreireihigen, ca. 15 m langen Strauchhecken aus gebietsheimischen Arten gem. Plandarstellung. - Die nicht bepflanzten Flächen sind mittels Ansaat zu Gräser- und Kräuterfluren zu entwickeln. <p>Gesamtfläche: ca. 255 m² Strauchhecke: ca. 135 m² Gräser- und Kräuterflur: ca. 120 m²</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (privater Bereich)</p>	<p>Minderung der technischen Überprägung des Plangebietes</p> <p>Landschaftsgestalterische Einbindung des Sondergebietes (Sichtschutz)</p> <p>Reduzierung von möglichen Beeinträchtigungen durch betriebliche Vorgänge</p> <p>Etablierung von Gehölzbeständen</p> <p>Schaffung von neuen Lebensräumen und Erhöhung der Strukturvielfalt</p>

Konfliktsituation	Landespflegerische Maßnahme	
Nr. / Art des Eingriffs	Nr. / Beschreibung der Maßnahme	Begründung der Maßnahme
Zu K 3	<p>M 3.3 P</p> <p>Anpflanzung einer einreihigen Strauchhecke westlich der Zufahrtsstraße zum SO-Gebiet (Teilfläche der Parzelle 217, Gemarkung Schneckenhausen).</p> <p>Entlang der neuen Zufahrtstraße und entlang der westlichen Grenze des Sondergebietes ist gem. Plandarstellung eine einreihige Strauchhecke aus gebietsheimischen Straucharten anzupflanzen.</p> <p>Strauchhecke: ca. 90 m²</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (privater Bereich)</p>	<p>Minderung der technischen Überprägung des Plangebietes</p> <p>Landschaftsgestalterische Einbindung des Betriebsgeländes</p> <p>Reduzierung von möglichen Beeinträchtigungen durch betriebliche Vorgänge</p> <p>Etablierung von Landschaftselementen</p> <p>Schaffung von Teilhabitaten für die Tierwelt</p>

9. VORSCHLÄGE ZU UMWELTRELEVANTEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN

1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1 Auf der nördlich des Sondergebietes gelegenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Teilflächen der Parzellen 218, 219, 220 und 221, Gemarkung Schneckenhausen) ist eine extensive Nutzung der vorhandenen Wiesenfläche mit Entwicklung zu einer arten- und blütenpflanzenreichen Wiese vorzusehen. Entlang der Grenzen zu den Verkehrsflächen im Westen und Norden sind 2-3 m breite Altgrasstreifen von der regelmäßigen Pflege auszusparen und nur sporadisch zu mähen.

Anpflanzung von sieben regionaltypischen Obstbaum-Hochstämmen gem. beigefügter Gehölzliste zur Anlage einer Streuobstwiese.

Pflegehinweise:

- Umstellung der Nutzung auf eine zweischürige Mahd ab dem 15. Juni und ab Ende August bis Mitte September.
- Einbeziehung der Altgrasstreifen alle 2 Jahre in den zweiten Mahdvorgang. Bei der Mahd sind etwa 20 % der Fläche zur Schaffung von Überwinterungsstandorten für die Fauna auszusparen.
- Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pestiziden.

Diese mit **A 1.1 P** gekennzeichnete Maßnahme dient der Verbesserung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextensivierung, der Kompensation der Neuversiegelung, der Verbesserung der Lebensraumfunktionen für die Flora und Fauna sowie der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt.

- 1.2** Auf der westlich des Sondergebietes gelegenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Parzellen 214/3 und 215, Gemarkung Schneckenhausen) sind entlang der östlichen Grenze sieben Obstbaum-Hochstämmen aus alten Apfelsorten gem. beigefügter Gehölzliste anzupflanzen.

Die vorhandene Wiesenfläche ist extensiv zu nutzen. Entlang der westlichen und nördlichen Grenzen sind 2-3 m breite Altgrasstreifen von der regelmäßigen Pflege auszusparen und nur sporadisch zu mähen.

Pflegehinweise:

- Beibehaltung des aktuellen Mahdregimes oder Pflege der Fläche durch eine zweischürige Mahd etwa ab dem 15. Juni und Ende August bis Mitte September.
- Einbeziehung der Altgrasstreifen alle 2 Jahre in die zweite Mahd. Bei der Mahd sind etwa 20 % der Fläche zur Schaffung von Überwinterungsstandorten auszusparen.
- Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pestiziden.

Diese mit **A 1.2 P** gekennzeichnete Maßnahme dient der Kompensation der Neuversiegelung, der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt und der Optimierung von Lebensräumen.

- 1.3** Auf der Parzelle 1406, Gemarkung Schneckenhausen ist eine ackerbaulich genutzte Fläche zu einem Biotopkomplex aus extensiv genutztem Grünland, Blühstreifen und einer Gehölzhecke zu entwickeln.

Falls notwendig ist die Ackerfläche vor der Ansaat umzubrechen und anschließend mind. zweimal zu eggen.

Die Fläche ist anschließend mit einer standortgerechten und zertifizierten Regio-Wiesensaatmischung (mind. 30 % Kräuter und 70 % Gräser) im Herbst anzusäen und in der Folge extensiv zu bewirtschaften. Entlang der westlichen Parzellengrenze ist ein 2-3 m breiten Altgrasstreifen anzulegen, der nur sporadisch zu mähen ist.

Anlage eines Blühstreifens im Osten der Fläche gem. Plandarstellung durch Ansaat mit einer blütenpflanzenreichen und mehrjährigen, zertifizierten Regio-Saatgutmischung (z. B. Saatmischung „Blühende Landschaften“ (40 % Wildkräuter und 60 % Kulturpflanzen) der Fa. Rieger-Hofmann). Ansaatzeitpunkt gem. Herstellerangaben.

Anpflanzung einer zwei- bis dreireihigen Gehölzhecke aus gebietsheimischen Strauch- und Baumarten. Für mind. 5 % der Pflanzen sind Baumarten zu verwenden.

den, die als Heister anzupflanzen sind. Die Hecke ist mit unregelmäßiger Randausbildung anzulegen (Wechsel zwischen drei- und zweireihigen Abschnitten).

Pflegehinweise:

- Zweischürige Mahd der Wiesenfläche ab dem 15. Juni und ab dem 15. August.
- Einbeziehung der Altgrasstreifen alle 2 Jahre in die zweite Mahd. Bei der Mahd sind etwa 20 % der Fläche zur Schaffung von Überwinterungsstandorten auszusparen.
- Pflege des Blühstreifens nur bei Bedarf (evtl. starker Verkräutung) durch Mahd im Frühjahr (April).
- Ggf. Nachsaat des Blühstreifens nach 5-7 Jahren.
- Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pestiziden.

Diese mit **A 1.3 P** gekennzeichnete Maßnahme dient der Kompensation der Neuversiegelung, der Wiederherstellung von Extensiv-Grünland, der Schaffung von Trittsteinbiotopen, der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt und der Optimierung von Lebensräumen.

- 1.4** Erforderliche Rodungen von Gehölzen sind nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Mitte Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen.

Diese mit **V 2.1 P** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG.

- 1.5** Notwendige Umschichtungen der Erdmieten im Rahmen der Umgestaltung des Betriebsgeländes sind nur im Zeitraum zwischen Ende März und Ende April/Anfang Mai während der Aktivitätszeit, jedoch vor der Reproduktionsphase von potenziell vorkommenden Eidechsen, durchzuführen.

Diese mit **V 2.2 P** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG und der Tötung von besonders geschützten Tierarten.

- 1.6** Faunistisch relevante Elemente wie z. B. Steine, Totholz und ähnliches innerhalb des Sondergebietes sind im Frühjahr zu entfernen. Ein Teil ist in die festgesetzte Fläche für das Ausweichhabitat für Eidechsen im Westen des Plangebietes zu platzieren. Das Betriebsgelände (insbesondere Rangier-, Lager-, Zufahrts- und Arbeitsflächen) ist im Anschluss frei von derartigen Strukturen zu halten.

Diese mit **V 2.3 P** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung der Besiedlung der Betriebsflächen mit besonders und streng geschützten Tierarten.

- 1.7** Der zu errichtende Lärmschutzwall ist gemäß den folgenden Maßnahmen zu einem Ausweichhabitat für potenziell vorkommende Eidechsen auszugestalten.

Sämtliche anzulegende Steinstrukturen sind im Winter unmittelbar vor dem Beginn der Umschichtungsmaßnahmen (zwischen November bis März) durchzuführen.

Die südöstliche Wallböschung ist ohne Überdeckung mit Oberboden herzustellen und durch den Einbau von Querriegeln aus Steinen zu stabilisieren (ggf. ist die Verwendung eines grobmaschigen Geotextils aus Jute- und/oder Kokosfasern zum Schutz vor Erosionen möglich). Die oberen 2,0 m der Böschung sind mit einer standortgerechten und zertifizierten Regio-Saatgutmischung anzusäen.

Entlang des Böschungsfußes sind mind. zwei Steinhäufen (mit einer Fläche von ca. 1,5 bis 2,0 m² und einer Höhe von ca. 0,5 bis 0,8 m) sowie Totholzhaufen (mind. 1 m³) aufzustellen. Ein Befahren des Bereichs zwischen Böschungsfuß und den Zwischenlagerflächen 4 und 5 ist auf das Notwendigste zu beschränken.

Im nordöstlichen Teilbereich der südöstlichen Wallböschung ist mittels des Einbaus von Steinmaterial in die Böschung ein Winterhabitat für Eidechsen anzulegen (siehe Detailskizze im Maßnahmenplan). Hierfür ist eine mind. 4 m² große und ca. 0,80 m tiefen Mulde auszuheben, mit einer ca. 0,10 m hohen Sand- und Kiesschicht zu überdecken und anschließend mit Steinen bis ca. 0,80 - 1,0 m über Gelände aufzufüllen.

Für die Errichtung der geplanten Steinstrukturen sind gebrochene Steine mit einem Durchmesser von 20 - 40 cm zu verwenden. Die im Rahmen der Maßnahme **V 2.3 P** aus dem SO-Gebiet zu entfernenden Materialien können für die Herstellung der Steinstrukturen und der Totholzhaufen herangezogen werden.

Die Vegetation der unteren 2,0 m dieser Böschungsfläche und um die Steinschüttungen ist niedrig zu halten. Aufkommendes Gebüsch ist bei Bedarf zu entnehmen.

Diese mit **V 2.7 P** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung der Besiedlung des Betriebsgeländes mit besonders und streng geschützten Tierarten, der Umlenkung von potenziell vorkommenden Eidechsen aus den Betriebsflächen und der Schaffung von neuen Lebensräumen.

2. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 25a BauGB)

- 2.1** Entlang der nördlichen Grenze des Sondergebietes ist auf Teilflächen der Parzellen 218, 219, 220 und 221, Gemarkung Schneckenhausen eine ca. 80 m lange und dreireihige Gehölzhecke aus gebietsheimischen und standortgerechten Strauch- und Baumarten gem. beigefügter Gehölzliste anzupflanzen. Die Hecke ist mit unregelmäßiger Randausbildung anzulegen (Wechsel zwischen drei- und zweireihigen Abschnitten).

- mind. 25 % des Strauchbestandes hat aus fruchttragenden Arten zu bestehen.

- es sind mind. 6 Laubbaum- oder Wildobstbäume als Heister anzupflanzen. Die Heister sind in einem Mindestabstand von 6 bis 12 m unregelmäßig einzubringen.

Diese als **M 3.1 P** gekennzeichnete Maßnahme dient der Minderung der bautechnischen Überprägung des Plangebietes sowie der landschaftsgestalterischen Einbindung des Sondergebietes, der Reduzierung von möglichen Beeinträchtigungen durch betriebliche Vorgänge, zur Schaffung und Etablierung von wertvollen Lebensräumen und der Erhöhung der Artenvielfalt.

- 2.2** Die Nordseite des geplanten Lärmschutzwalls entlang der südwestlichen Plangebietsgrenzen ist mit jeweils 15 m langen, drei-reihigen Strauchhecken aus gebietsheimischen und standortgerechten Straucharten gem. beigefügter Gehölzliste und gem. Plandarstellung anzupflanzen. Die nicht bepflanzten Flächen sind mittels Ansaat einer standortgerechten, zertifizierten Regio-Saatgutmischung zu Gräser- und Kräuterfluren zu entwickeln.

Diese als **M 3.2 P** gekennzeichnete Maßnahme dient der Minderung der bautechnischen Überprägung des Plangebietes sowie der landschaftsgestalterischen Einbindung des Sondergebietes, der Reduzierung von möglichen Beeinträchtigungen durch betriebliche Vorgänge und der Schaffung und Etablierung von Landschaftselementen.

- 2.3** Westlich der neuen Zufahrtsstraße ist auf der Teilfläche der Parzelle 217, Gemarkung Schneckenhausen die Anpflanzung einer einreihigen Strauchhecke aus gebietsheimischen und standortgerechten Straucharten gem. beigefügter Gehölzliste vorzusehen. Der Abstand zur Zufahrtsstraße beträgt mind. 1 m.

Diese als **M 3.3 P** gekennzeichnete Maßnahme dient der Minderung der bautechnischen Überprägung des Plangebietes sowie der landschaftsgestalterischen Einbindung des Betriebsgeländes, der Reduzierung von möglichen Beeinträchtigungen durch betriebliche Vorgänge, der Schaffung von Teilhabitaten und der Etablierung von Landschaftselementen.

3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 25b BauGB)

- 3.1** Die im Planzeichen gekennzeichneten Gehölzbestände, darunter die alte Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges, sind dauerhaft zu erhalten. Entfallende Gehölze sind zu ersetzen.

Diese mit **V 2.4 P** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung von Gehölzverlusten und dem Erhalt von ökologisch wertvollen Gehölzbeständen.

- 3.2** Die im Plan gekennzeichneten ruderalen Vegetationsflächen im Süden des Plangebietes (südliche Grenzen der Parzellen 1254, 1255 und 1258) sind dauerhaft zu erhalten. Die Vegetationsflächen sind durch Sukzession zu einem lockeren Gehölzstreifen zu entwickeln. Im Fall der Beanspruchung von Vegetationsflächen des

Grünstreifens im Rahmen von Umgestaltungsmaßnahmen ist auf diesen Flächen die Anpflanzung von zweireihigen Gehölzstreifen aus standortgerechten und gebietsheimischen Sträuchern und Laubbäumen vorzusehen.

Diese mit **V 2.5 P** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung des Verlusts von Teillebensräumen, dem Erhalt von Lebensräumen und der Schaffung von neuen Gehölzbeständen.

3.3 Der im Plan gekennzeichnete kleinflächige Waldbereich im Südosten des Plangebietes ist dauerhaft zu erhalten. Es ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Waldflächen anzustreben. Folgende Ziele und Grundsätze sollten dabei beachtet werden:

- Verzicht auf Kahlschläge in den Flächen, nur Einzelbaumnutzung
- Bedarfsgerechte Entnahme von Bäumen
- Erhöhung des Anteils gemischter und mehrschichtiger Bestände
- Langfristige Umwandlung des Fichtenbestandes zu einem Laubmischwald durch Naturverjüngung und Sukzession
- Belassen von liegendem Totholz zur Erhöhung der Strukturvielfalt
- Höhlen- und Horstbäume sind zu erhalten soweit die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann

Diese mit **V 2.6 P** gekennzeichnete Maßnahme dient der Vermeidung von Gehölzverlusten durch den Erhalt von Lebensräumen und der Schaffung von neuen ökologisch wertvollen Strukturen.

4. Pflanzgröße / Pflanzdichte / Pflege

Vorschläge für die zu verwendenden Gehölzarten sind der Gehölzliste im Anhang zu entnehmen.

Die Mindestqualität der zu pflanzenden Gehölze beträgt bei:

Obstbaum-Hochstämme	-	ohne Ballen, STU 8-10 cm
Heister (Laubbäume/Wildobst)	-	2 x verpflanzt, 100-150 cm
Sträucher	-	2 x verpflanzt (mehrtriebige), 60-100 cm

Pflanzabstände

Der Mindestabstand der anzupflanzenden Obstbäume zum vorhandenen Wirtschaftsweg beträgt 5,0 m.

Der Pflanzabstand von Obstbaum-Hochstämmen untereinander beträgt mindestens 10 m.

Sträucher und Heister sind in einem Reihenabstand von 1,0 m und in einem Abstand von 1,50 m untereinander zu pflanzen.

Alle im Plan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplans durchzuführen. Es sind standortgerechte und gebietsheimische Pflanzen und zertifiziertes Regio-Saatgut zu verwenden.

Pflege:

Als Pflegemaßnahme für die Strauchhecken ist ein Stockhieb alle 20-25 Jahre vorzusehen. Die Durchführung des Stockhiebes ist nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Bäume sind von der beschriebenen Pflege auszusparen und nur bei Bedarf und Notwendigkeit einzeln zu entnehmen.

5. Grenzabstände von Pflanzungen

Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern von Grenzen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten, soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, die §§ 44 und 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz.

10. ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN PLANUNGSVARIANTEN

Da die Planung die baurechtliche Beurteilung des aktuell genutzten Baggerbetriebs als "sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Baggerbetrieb" vorsieht, sind keine weiteren Standortalternativen in Betracht gezogen worden.

11. ÜBERWACHUNG / MONITORING

Die externe Ausgleichsmaßnahme A 1.3 P ist entsprechend den textlichen Festsetzungen spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplans umzusetzen.

12. TECHNISCHE VERFAHREN / SCHWERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Für die Zusammenstellung des Umweltberichts waren außer der schalltechnischen Untersuchung keine weiteren technischen Verfahren erforderlich. Die Auswertung übergeordneter fachplanerischer Unterlagen sowie die vor Ort erhobenen Daten waren ausreichend. Schwierigkeiten gab es nicht.

13. ZUSAMMENFASSUNG

Im Westen der Ortsgemeinde Schneckenhausen ist die Ausweisung des Bebauungsplans „Einspännigerfeld“ vorgesehen. Ziel des Verfahrens ist die bauplanungsrechtliche Beurteilung des bestehenden Betriebsgeländes eines ortsansässigen Baggerbetriebes. Weiterhin sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, darunter eine neue Zufahrt zum Baggerbetrieb aus Gründen des Sicht- und Lärmschutzes, vorgesehen.

Aufgrund der besonderen Situation des vorhandenen Baggerbetriebs wird für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser angenommen, dass die Flächen, dem Nutzungscharakter der umliegenden Flächen entsprechend, zum damaligen Zeitpunkt bei der Errichtung des Baggerbetriebes als Landwirtschaftsflächen (vermutlich als Grünlandfläche) bewirtschaftet wurden.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Flora und Fauna wird die aktuelle Situation als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Die Realisierung der Planung bedingt eine Neuversiegelung von ca. 5.900 m² und wird zu einer Überformung des Plangebietes, zu einer Verdichtung des Bodens und zu einer Beeinträchtigung der Bodenstrukturen und des Wasserhaushaltes führen. Durch den Verlust u.a. von Vegetationsstrukturen an den vorhandenen Erdmieten und durch den geringfügigen Verlust von Gehölzstrukturen gehen Lebensräume für Flora und Fauna verloren.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Erholungsfunktion des Umfeldes ergeben sich durch die umfangreichen und deutlich sichtbaren Veränderungen der Geländege-
stalt (Erweiterung der Flächen für Materialhalden und Erdmieten) sowie durch den maschi-
nell-technischen Charakters des Betriebsgeländes.

Nennenswerte Auswirkungen auf das Klima und auf Sach- bzw. Kulturgüter sind nicht zu erwarten. Gem. den Angaben der erstellten schalltechnischen Untersuchung sind die Lärmeinwirkungen auf die Anwohner des Ortes Schneckenhausen als minimal bzw. als nicht relevant anzusehen. Eine Gewerbelärmzusatzbelastung wird daher ausgeschlossen.

Zur Kompensation des Eingriffs (Versiegelung) erfolgt eine Nutzungsextensivierung auf bestehenden Grünlandflächen einschließlich Anpflanzung von Obstbäumen innerhalb des Geltungsbereichs. Darüber hinaus wird eine externe Ausgleichsmaßnahme erforderlich, welche südlich der Ortsgemeinde Schneckenhausen durch eine Umwandlung einer Ackerfläche (im Besitz des Betreibers des Baggerbetriebs) zu einer extensiv genutzten Wiesenfläche mit Gehölzhecken umgesetzt wird.

Darüber hinaus erfolgen innerhalb des Geltungsbereichs weitere Pflanzmaßnahmen, die das Betriebsgelände landschaftsgestalterisch einbinden, Sichtschutz herstellen und zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt im Plangebiet führen werden.

Zur Vermeidung der Tötung bzw. Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Tierarten werden Bauzeitenbeschränkungen für die Rodung von Gehölzen sowie für die Umschichtung der Erdmieten festgesetzt.

Vorkommen von Reptilien konnten nicht bestätigt werden, da jedoch aktuell günstige Habitatbedingungen vorliegen und auch in Zukunft vorhanden sein können, werden vorsorglich entsprechende Maßnahmen zum Schutz von potenziell vorkommenden Eidechsen aufgestellt. Darüber hinaus werden Vermeidungsmaßnahmen mittels der Anlage eines Ausgleichshabitats aufgestellt, welche einer möglichen Besiedlung des Betriebsgeländes durch Einwanderungen von Tieren in die Rangier- und Arbeitsbereiche reduzieren soll.

14. LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze

BAUGB (BAUGESETZBUCH) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634).

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

LNATSCHG, Landesnaturschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

Literatur und sonstige Quellen

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN FGSV (2017): Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen

LANIS-RLP (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ) (2017): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Internet-Daten Dienst unter „<http://map1.naturschutz.rlp.de>“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz

GEOPORTAL WASSER (2017): unter: „<http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz

KARTENVIEWER DES LANDESAMT FÜR GEOLOGIE (2017): unter „http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19“, herausgegeben vom Landesamt für Geologie und Bergbau

RIS RAUMINFORMATIONSSYSTEM (2017): unter „www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de“, herausgegeben vom Ministerium des Inneren und für Sport

ARTEFAKT-Fakten zu Arten in Rheinland-Pfalz (2017): unter „<http://artefakt.rlp.de/>“, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt

GESELLSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ FIRU (2017): Schalltechnische Untersuchung Baggerbetrieb B. Gebhardt in Schneckenhausen – Bericht Nr. P17-006

ANHANG 1

15. GEHÖLZLISTE

Vorschläge für standortgerechte, gebietsheimische Gehölzarten, welche im Rahmen der Bepflanzungsmaßnahmen im Planungsraum vorzusehen sind. Weitere Arten können verwendet werden, sofern sie einheimisch und standortgerecht sind.

Für die Bepflanzung des Lärmschutzwalls sind die mit * gekennzeichneten Gehölze zu verwenden.

1. LandschaftsgehölzeBaumarten 2. Ordnung

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betula</i>	-	Hainbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Vogelbeere
<i>Sorbus aria</i>	-	Mehlbeere

Obstgehölze

<i>Malus sylvestris</i>	-	Wildapfel
-------------------------	---	-----------

Beispiele für Apfelsorten

-	Bohnapfel
-	Kaiser Wilhelm
-	Gravensteiner
-	Roter Boskoop

<i>Pyrus communis</i>	-	Wildbirne
-----------------------	---	-----------

<i>Prunus avium</i>	-	Süßkirsche
---------------------	---	------------

Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Roter Hartriegel*
-------------------------	---	-------------------

<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel*
-------------------------	---	--------

<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn*
---------------------------	---	-----------

<i>Euonymus europaea</i>	-	Pfaffenhütchen
--------------------------	---	----------------

<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Liguster
--------------------------	---	----------

<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Rote Heckenkirsche
---------------------------	---	--------------------

<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
--------------------	---	-----------

<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe*
-----------------------	---	----------

<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
-----------------------	---	--------------------

<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide*
---------------------	---	------------

<i>Viburnum opulus</i>	-	Gewöhnlicher Schneeball
------------------------	---	-------------------------